

Allgemeine Bestellbedingungen

gültig ab 1. Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Schriftform, Bestellungen, Ausschreibungsunterlagen, Verantwortlichkeit für technische Angaben	2
3. Lieferungen, Liefertermin, Verzögerungen, Vertragsstrafe	2
4. Versand, Verpackung, Lieferbedingungen, Gefahrübergang, vorzeitige Lieferung	3
5. Rechnungen	4
6. Preise, Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung	4
7. Ausführung der Lieferungen und Leistung, Änderungen in der Ausführung	4
8. Mängelansprüche, Verjährung, Wareneingangsprüfung	5
9. Gewerbliche Schutzrechte	6
10. Produkthaftung, Freistellung, Rückrufkosten, Versicherung	7
11. Eigentum des Bestellers	7
12. Reachverordnung	8
13. Ausfuhrgenehmigung	8
14. Lieferung von Ersatzteilen, Produktionseinstellung	9
15. Kündigung bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz	9
16. Ethik-Richtlinien, Compliance	9
17. Mindestlohn	9
18. Nutzungsrechte	10
19. Unzulässige Werbung, Geheimhaltung	10
20. Selbstaussführung, Erfüllungsort	10
21. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, salvatorische Klausel	11

1. Allgemeines

- 1.1. Der Besteller bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Bestellbedingungen; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen des Bestellers abweichende oder diese Bestellbedingungen ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.2. Diese Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.3. Soweit in diesen Bestellbedingungen ausdrücklich auf gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, hat dies nur klarstellende Bedeutung. Auch soweit diese Bestellbedingungen keine Klarstellung über die Geltung von gesetzlichen Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Bestellbedingungen nicht unmittelbare Änderungen oder Ausschlüsse enthalten.

2. Schriftform, Bestellungen, Ausschreibungsunterlagen, Verantwortlichkeit für technische Angaben

- 2.1. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden den Besteller nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Vorgenanntes Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede.
- 2.2. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Auftragnehmer nur mit dem Namen des Bestellers, welcher die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer oder sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.
- 2.3. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitungen von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat die Ausschreibungsunterlagen, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen, Prozessanforderungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Abweichungen untereinander und die Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Zielen/Absichten des Bestellers zu prüfen und festgestellte Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten dem Besteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mehrforderungen des Auftragnehmers aufgrund von Unkenntnis der örtlichen oder technischen Gegebenheiten sowie Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in den zuvor genannten Unterlagen werden deshalb nicht anerkannt.
- 2.5. Die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefer-/Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Bestellers.

3. Lieferungen, Liefertermin, Verzögerungen, Vertragsstrafe

- 3.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der Ware einschließlich der Dokumentation bei der von dem Besteller angegebenen Versandanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers einschließlich Dokumentation an.
- 3.2. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, in solchen Fällen wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Vertragstermin eingehalten werden kann oder sich nur eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung ergibt und dem Besteller mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.

- 3.3. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, pro Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,3% des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware, bzw. verspätet erbrachten Leistung, höchstens 5% des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung zu verlangen. Unter Netto-Auftragswert ist der Wert zu verstehen, der sich nach der von den Parteien vor der Ausführung des Auftrags vereinbarten Netto-Vergütung bemisst. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Besteller noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung der verspäteten Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Bestellung geltend machen.
- 3.4. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z. B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 3.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 3.6. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller akzeptiert.

4. Versand, Verpackung, Lieferbedingungen, Gefahrübergang, vorzeitige Lieferung

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP benannte Versandadresse gemäß INCOTERMS 2010. Ist keine Versandadresse angegeben und nichts anderes vereinbart, so gilt als Versandadresse der Geschäftssitz des Bestellers. Der Auftragnehmer hat den Transport auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.
- 4.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern, Kosten der Transportversicherung und sonstige Abgaben zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.3. Sollte im Einzelfall abweichend von Ziffer 3.1. Lieferung ab Werk oder ab Lager des Auftragnehmers vereinbart worden sein, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.
- 4.4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angaben des Inhalts, der Bestellnummer oder sonstige Bestellkennzeichen beizufügen. Dem Besteller sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere auf Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die vorgenannten Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert bis zur Ankunft der Versandpapiere oder der vollständigen Angaben die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beim Besteller.
- 4.5. Durch die Verpackung ist ein Schutz der Lieferung vor Beschädigung sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpackt, versendet und versichert die Waren auf seine Kosten fach- und anforderungsgerecht. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Versand- und Verpackungsvorschriften sowie vom Besteller vorgegebene Anweisungen zu Versand und Verpackung sind zu beachten. Ergänzend dazu sind die Standards des Bundesverbandes Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V. (HPE) einzuhalten. Sämtliche Mehrkosten und Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen des Bestellers vom Auftragnehmer zurückzunehmen.
- 4.6. Die Gefahr geht bei Lieferungen ohne Montage und / oder Inbetriebnahme mit Übergabe der Lieferung an der in der Bestellung angegebenen Versandadresse auf den Besteller über. Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr mit erfolgreicher Montage, bei Lieferungen mit Inbetriebnahme mit erfolgreicher Inbetriebnahme auf den Besteller über. Bei vertraglich vereinbarter Abnahme sowie bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

- 4.7. Vorzeitige Auslieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.

5. Rechnungen

Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer oder sonstiger Bestellkennzeichen und unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung, bei Werkverträgen nach erfolgter Abnahme an die Adresse des Bestellers zu erteilen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Auftragnehmer gegebenenfalls zurückgesandt und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.

6. Preise, Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 6.2. Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Eingang der Lieferung, bei Werkverträgen nach erfolgter Abnahme, sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Lieferung, bei Werkverträgen nach erfolgter Abnahme, sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Werden in der Bestellung andere Bedingungen genannt, so gelten diese Bedingungen vorrangig.
- 6.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Prüf- und Messprotokollen oder sonstige Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.4. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 6.5. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus den mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Besteller.
- 6.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Bestellers stehen. Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

7. Ausführung der Lieferungen und Leistung, Änderungen in der Ausführung

- 7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist verabschiedet sind, entsprechen.
- 7.2. Sämtliche Produkte haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt den Besteller von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Besteller die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.

- 7.3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 7.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Produkte neu und ungebraucht sind und dass sämtliche Stoffe und Bauteile, die in die zu liefernden Produkte/Leistungen eingebaut sind, neu und ungebraucht sind.
- 7.6. Die Regelung in § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB (öffentliche Äußerungen des Herstellers/Verkäufers) gilt auch beim Werkvertrag.
- 7.7. Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen und sonstige Maßnahmen, die sich auf die Produktqualität oder Produkteigenschaften auswirken könnten, sind dem Besteller vor Belieferung bekannt zu geben und bedürfen dessen Zustimmung.
- 7.8. Der Besteller kann Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei solchen Leistungsänderungen werden die entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf der Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages ermittelt. Erfolgt kein schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers auf eine durch die Vertragsänderung notwendig werdende Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine, ist eine Verlängerung dieser Fristen und Termine ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.

8. Mängelansprüche, Verjährung, Wareneingangsprüfung

- 8.1. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich dem Besteller zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 8.2. Im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer auch alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 8.3. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.
- 8.4. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Besteller wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann der Besteller zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 8.5. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
- 8.6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 36 Monate, bei einem Bauwerk, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Lieferadresse zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer mit erfolgrei-

cher Inbetriebnahme, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, die Inbetriebnahme, die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme eines Liefergegenstandes ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.

- 8.7. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Mangelbeseitigung, so beginnt mit Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen – die Verjährungsfrist neu zu laufen. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt/Werk nach dessen Ablieferung/Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Regelung der Ziffer 8.7 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn die Nachbesserungsarbeiten nur geringfügig sind oder sich der Auftragnehmer bei der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausdrücklich vorbehalten hat, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 8.8. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Besteller von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- 8.9. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 8.10. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die eingehenden Sendungen werden entweder durch den Besteller oder durch seine Kunden (bei Direktversand) durch Stichproben auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Die Untersuchung der Ware ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung erfolgt, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenen Umfang. Die Rüge eines Mangels ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter (insbesondere Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte) in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller vor Vertragsabschluss mitzuteilen, ob hinsichtlich seines Produktes Schutzrechte bestehen oder angemeldet sind.
- 9.3. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 9.4. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten im Sinne von Ziffer 9.1 geltend machen und ersetzt ggf. entstehenden Schaden.
- 9.5. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter im Sinne von Ziffer 9.1 beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Besteller entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

10. Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Rückrufkosten, Versicherung

- 10.1. Für alle vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzungen, auch bei einer mangelhaften Lieferung/Leistung, richtet sich die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers nach dem Gesetz. Haftungsbeschränkungen von Seiten des Auftragnehmers gelten nicht.
- 10.2. Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist er berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Erzeugnis bedingt ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, wobei in diesen Fällen der Auftragnehmer nachweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit im Sinne von Ziffer 10.2. von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu erstatten. Dies gilt für unmittelbare Ansprüche gegen den Besteller und Rückgriffsansprüche Dritter, die den Ersatzanspruch des Geschädigten befriedigt haben.
- 10.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes ist, wird der Besteller den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich oder für den Besteller unzumutbar. Soweit eine Rückrufaktion Folge einer Fehlerhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rückrufaktion.
- 10.5. Von den Ansprüchen aus Ziffer 10.2. bis 10.4. unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers.
- 10.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Eigentum des Bestellers

- 11.1. Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Profile, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen sowie sonstige Gegenstände und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes überlassen werden bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur zur Durchführung des vom Besteller erteilten Auftrages Verwendung finden, Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und gegen Beschädigung oder Verlust auf eigene Kosten zum Neuwert ausreichend zu versichern. Nach Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 11.2. Bei nicht vertragsgemäßer Verarbeitung oder bei Beschädigung des vom Besteller beigestellten Materials ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung der beigestellten Materialien beim Besteller zu beziehen.
- 11.3. Unterlagen des Bestellers im Sinne von Ziffer 11.1. sind samt allen Abschriften und Vervielfältigungen nach Erledigung von Anfragen oder nach der Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Auftragnehmers nach Aufforderung durch den Besteller an den Besteller zurückzugeben.
- 11.4. Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen, Muster, Modelle und sonstige Vorrichtungen, die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den

Besteller verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet, gegen Schäden jeglicher Art abgesichert, zum Neuwert ausreichend versichert und sind nur für Zwecke des Bestellers zu benutzen. Der Auftragnehmer ist nach Erledigung des Auftrages sowie im Falle ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Auftragnehmers nach Aufforderung durch den Besteller zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.

12. Reachverordnung

- 12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Besteller nur mit Produkten zu beliefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnungen (EG) 1907/2006 („REACH“) und (EG) 1272/2008 („CLP-Verordnung“) erfüllen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung. In diesem Zusammenhang stellt der Auftragnehmer dem Besteller für Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage zur Ermittlung der Eignung seiner Materialien zur Verfügung. Der Auftragnehmer übersendet dem Besteller unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter jeweils frühzeitig vor der ersten Belieferung und erneut, sobald relevante Änderungen erforderlich werden.
- 12.2. Die Erfüllung insbesondere der Registrierungspflicht, aber auch der Übermittlung aktueller vollständiger Sicherheitsdatenblätter, die den jeweils gültigen Vorgaben von REACH in Kombination mit der CLP-Verordnung entsprechen, werden vom Besteller als wesentliche Grundlage jeglicher Belieferungen angesehen. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Besteller die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert hat. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen. Im Falle der Belieferung mit Erzeugnissen gemäß der Definition von REACH verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller nur mit Produkten zu beliefern, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur nicht 0,1% (m/m) überschreitet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Besteller unaufgefordert zu informieren, sobald ihm bekannt ist, dass das von ihm gelieferte Material (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis) einen Stoff der Kandidatenliste – auch unterhalb der Grenze von 0,1% – enthält.

13. Informationspflichten, Exportkontrolle und Zoll

- 13.1. Der Auftragnehmer hat dem Besteller alle notwendigen Informationen zum Versand, Export und zu sicherheitsrelevanten Themen zu den Produkten zur Verfügung zu stellen, insbesondere Gefahrgutdeklarationen, Sicherheitsdatenblätter, Langzeitlieferantenerklärungen.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Produkte gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Produkte und der Bestandteile seiner Produkte, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Produkte, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen vom Besteller.

Auf Anforderung des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Produkten und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie den Besteller unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Produkte) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 13.3. Alle Produkte werden unter dem Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) an den Besteller geliefert. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen werden beachtet.

14. Lieferung von Ersatzteilen, Produktionseinstellung

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für seinen Liefergegenstand / seine Leistung mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Lieferung des Liefergegenstandes, bei Werkverträgen nach der Abnahme der Leistung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 14.2. Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Einstellung rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten anzuzeigen.

15. Kündigung bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz

Der Besteller kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Besteller oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt

16. Ethik-Richtlinien, Compliance

- 16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ethik- und Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, zu denen sich der Besteller verpflichtet hat.
- 16.2. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Einsatz von Kinderarbeit oder einer anderen Form unfreiwilliger oder erzwungener Arbeit zu unterlassen, jede Form von Diskriminierung innerhalb seines Unternehmens oder im Hinblick auf seine Sub-Unternehmer und/oder Zulieferer zu unterlassen, sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für seine Arbeitnehmer sicherzustellen, sich im Hinblick auf die Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten und ökologisch nachteilige Auswirkungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu minimieren, und jede Form von Korruption zu unterlassen.

17. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

18. Mindestlohn

- 18.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften einzuhalten und mindestens den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.
- 18.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach dem MiLoG zu zahlen.
- 18.3. Führt der Auftragnehmer für den Besteller Werk- oder Dienstleistungen durch, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, diesem binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Einhaltung der Verpflichtung nach Ziffer 17.1. und 17.2. durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten, etc.) nachzuweisen. Diese Nachweispflicht gilt während der gesamten Laufzeit des Werk- oder Dienstvertrages bis sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 18.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Bestellers zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 17.1. bis 17.3. verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

- 18.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder durch die ZVK von seiner Haftung nach §§ 13 MiLoG und 14 AEntG auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher oder die ZVK (wegen nicht abgeführter Urlaubsbeiträge durch vom Auftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer oder Verleiher) den Besteller nach §13 MiLoG und/oder § 14 AEntG in Anspruch nehmen.
- 18.6. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach Ziffer 17.1. oder 17.2. ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 18.7. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen und Nachweisen aus Ziffer 17.3. innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 18.8. Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung des Vertrages ist der Besteller berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- 18.9. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer wegen Nichteinhaltung des AEntG oder MiLoG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

19. Nutzungsrechte

- 19.1 Mit der Lieferung/Leistung überträgt der Auftragnehmer dem Besteller die uneingeschränkte Verfügungsgewalt und Nutzungsmöglichkeit an den Ergebnissen der Lieferung/Leistung (einschließlich der Ideen, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen und Gestaltungen) und der Software. Der Besteller kann hierüber - unter Beachtung fremder Persönlichkeitsrechte - wie ein Eigentümer verfügen, sei es im eigenen Unternehmen, in verbundenen Unternehmen oder durch Dritte. Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer dem Besteller ohne gesonderte Vergütung das unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte Recht, insbesondere alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Ansprüche, an den für den Besteller erbrachten Leistungen, Leistungsergebnissen, Software und Werken ein. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung des Quellcodes bezüglich der Software, die speziell vom Auftragnehmer für den Besteller entwickelt wurde (Individualsoftware). Der Besteller hat das Recht, die Leistungsergebnisse, Werke und Software auf alle bekannte und unbekannt Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere zu ändern und in der geänderten Form im gleichen Umfang wie der ursprünglichen zu nutzen. Der Besteller ist zur Weiterübertragung der Rechte sowie zur Gewährung von Lizenzen hieran an Dritte befugt. Diese vorstehenden Rechteinräumungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages unbefristet fort. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Nutzungsrechte erwerben und in gleichem Umfang an den Besteller übertragen.

20. Unzulässige Werbung, Geheimhaltung

- 20.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller erst nach der vom Besteller erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 20.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten, Dritten nicht offenzulegen und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über betriebliche Verhältnisse des Bestellers und dessen Kunden sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, soweit diese nicht vom Besteller oder der Kunden selbst veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer wird seine Unterpunternehmer und Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort.

21. Selbstaussführung, Erfüllungsort

- 21.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

21.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von dem Besteller gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, salvatorische Klausel

- 22.1. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 22.2. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) vom 11.04.1980.
- 22.3. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 22.4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einzelner Teile einer Bestimmung dieser Bestellbedingungen lässt die Wirksamkeit der Bestellbedingungen im Übrigen und/oder sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils einer Bestimmung gilt das Gesetz. Sollte im Falle der Unwirksamkeit keine Regelung des dispositiven Gesetzesrechts existieren, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH und ihrer Gesellschaften

Städtische Werke AG

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG

Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

NB Nordhessenbus GmbH

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH

KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH

RBK Regionalbahn Kassel GmbH

Städtische Werke Netz + Service GmbH

Städtische Werke intelligent messen GmbH

Städtische Werke Direkt GmbH

Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH

Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG

Niestetal Netz GmbH

Biogas Homberg Verwaltungs GmbH

Schwälmer Biogas Verwaltungs und Beteiligungs GmbH

Biogas Müritz Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH

Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH

SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG

Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH

Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG

Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH

Windpark Söhrewald/Niestetal

Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG

Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG

Kontakt

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
Königstor 3–13
34117 Kassel

Telefon 0561 782-2380

Fax 0561 782-2181

www.kvvs.de